Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Cells in Motion Interfaculty Centre vom 12.07.2019

Inhaltsverzeichnis

I Cells in Motion Interfaculty Centre (CiMIC)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kommission für Forschung und Karriere
- § 10 Sprecherin/Sprecher
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Gleichstellung
- § 13 Externer Wissenschaftlicher Beirat
- § 14 Imaging Network

II Multiscale Imaging Centre (MIC)

- § 15 Ziele und Aufgaben
- § 16 Mitglieder
- § 17 Organe
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Sprecherin/Sprecher

III Graduiertenprogramm CiM-IMPRS

- § 21 Ziele und Aufgaben
- § 22 Mitglieder
- § 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 24 Organe
- § 25 Mitgliederversammlung
- § 26 Vorstand
- § 27 Sprecherin/Sprecher
- § 28 Koordinator/Koordinatorin

I Cells in Motion Interfaculty Centre (CiMIC)

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Cells in Motion Interfaculty Centre (CiMIC) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) gemäß § 29 HG.
- (2) Am CiMIC ist neben der WWU das Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin Münster (MPI-MB) als außeruniversitäre Einrichtung und als Kooperationspartner beteiligt.
- (3) Innerhalb des CIMIC besteht eine Abteilung "Multiscale Imaging Centre" (MIC), die ihre Aufgaben nach Maßgabe der §§ eigenverantwortlich wahrnimmt. Hierbei handelt es sich um einen nach Art. 91b GG finanzierten Forschungsbau, in dem themenorientiert Forschungsflächen und Infrastruktur zur Thematik "Zelldynamik und Imaging" zur interdisziplinären Forschung zur Verfügung stehen.
- (4) Die Aufgabe der Förderung der interdisziplinären, wissenschaftlichen Ausbildung und der Forschung von Promovierenden wird innerhalb des CiMIC vom Graduiertenprogramm CiMIMPRS wahrgenommen.
- (5) Das Imaging Network unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der WWU fachkundig und nachhaltig bei der Nutzung und Weiterentwicklung von modernen bildgebenden Technologien.

§ 2 Ziele

- (1) CiMIC bietet den strukturellen Rahmen für die grundlagenorientierte und translationale Forschung und forschungsorientierte Lehre sowie die wissenschaftliche Fort-, Aus- und Weiterbildung im Bereich "Cells in Motion".
- (2) CiMIC soll zu einer weiteren Profilbildung der fachlich beteiligten Fachbereiche und Institutionen im Exzellenzbereich "Zelldynamik und Bildgebung" an der WWU beitragen und den interdisziplinären Dialog fördern.
- (3) CiMIC arbeitet in enger Kooperation mit den fachlich beteiligten Fachbereichen, insbesondere Medizin (FB 05), Mathematik und Informatik (FB 10), Physik (FB 11), Chemie und Pharmazie (FB 12), Biologie (FB 13), dem MPI-MB und den drittmittelgeförderten Verbundforschungsprojekten (z.B. SFBs und Forschergruppen) im Themenbereich "Zelldynamik und Bildgebung" zusammen.
- (4) CiMIC hat zum Ziel junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in allen Stadien ihrer Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Hierzu wird ein Umfeld geschaffen, in dem Studierende und Promovierende über die Grenzen des eigenen Fachgebietes hinaus mit herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen beteiligten Fachrichtungen intensiv zusammenarbeiten können.
- (5) CiMIC entwickelt und betreut den Studiengang "Experimentelle Medizin" in Kooperation mit dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) der Medizinischen Fakultät.

- Das CiMIC unterstützt die Entwicklung von und Lehre in weiteren interdisziplinären Studiengängen im Themenbereich "Zelldynamik und Bildgebung".
- (6) CiMIC fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse in die klinische Anwendung. Die Ausbildung von klinischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf allen Karrierestufen erfolgt in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachbereichen.
- (7) CiMIC fördert nachhaltig die Gleichstellung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils von Gruppenleiterinnen in den Naturund Lebenswissenschaften.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 nimmt das CiMIC insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufbau eines lokalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kooperationsnetzes zum interdisziplinären Forschungsthema "Cells in Motion"
 - Ausbau und Erhaltung einer zentralen und dezentralen Imaging-Infrastruktur und Entwicklung eines nachhaltigen Nutzungskonzepts
 - Initiierung, Planung und Durchführung interfakultärer und interdisziplinärer Drittmittelvorhaben
 - Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchses durch strukturierte, forschungsorientierte interdisziplinäre Ausbildungskonzepte
 - Veranstaltung von lokalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen, Symposien und Vortragsreihen
 - Erhöhung der Sichtbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse und Fortschritte durch eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) CiMIC entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie CiMIC direkt und nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der dem CiMIC zugewiesenen Sachmittel. Das Rektorat kann dem CiMIC weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des CiMIC sind die Inhaberinnen/Inhaber der Professuren und selbständigen Nachwuchsgruppen, die in den inhaltlich beteiligten Fachbereichen für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Konzepts des Exzellenzclusters "Cells in Motion" eingerichtet worden sind (gemäß Anlage 1).
- (2) Weiterhin sind alle Mitglieder des MIC und des CIM-IMPRS Graduiertenprogramms Mitglied im CiMIC, soweit sie Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind.
- (3) Selbstständige Arbeitsgruppenleiter/innen, die im Forschungsfeld "Cells in Motion" tätig sind, eigenverantwortlich Drittmittel eingeworben haben und sich durch international kompetitive wissenschaftliche Arbeit ausgezeichnet haben, können auf Antrag nach

- Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes als reguläre Mitglieder in CiMIC aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder des CiMIC in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, wenn Sie zu einer am CiMIC beteiligten Arbeitsgruppe nach Absatz 1 bis 3 gehören. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis des jeweiligen Vorgesetzten/der jeweiligen Vorgesetzten voraus.
- (5) Mitglieder des CiMIC in der Gruppe der Studierenden können auch Promotionsstudierende werden, die unter Betreuung oder Mitbetreuung eines Mitglieds des CiMIC nach Abs. 1 bis 3 eine Doktorarbeit anfertigen. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis des jeweiligen Vorgesetzten/der jeweiligen Vorgesetzten voraus.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne der Abs. 4 und 5 entscheidet der Vorstand auf Antrag, der von mindestens einem Mitglied des CiMIC gestellt werden muss.
- (7) Mitglieder des CiMIC sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem CiMIC zugeordnet sind.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen bzw. mit dem Ausscheiden aus der WWU.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des CiMIC sind verpflichtet, im Sinne der definierten Ziele und Aufgaben des CiMIC zu handeln, sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des CiMIC mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CiMIC dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder des CiMIC können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CiMIC durchgeführt und unterstützt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder werden von der Sprecherin/dem Sprecher bzw. dem Vorstand über Angelegenheiten des CiMIC unterrichtet.
- (4) Die Mitglieder des CiMIC in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sind nach Maßgabe der Promotionsordnungen der fachlich beteiligten Fachbereiche berechtigt, fakultätsübergreifend Promovierende in einem interdisziplinären Promotionskomitee zu betreuen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der WWU verpflichtet.
- (6) Der Vorstand kann einem Mitglied, das die Arbeit des CiMIC schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im CiMIC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des CiMIC die Mitgliedschaft entziehen.

(7) Die Mitgliedschaft im CiMIC gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

§ 6 Organe

Organe des CiMIC sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kommission für Forschung und Karriere
- Externer Wissenschaftlicher Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des CiMIC bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher, der/die den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Antrags- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind CiM Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im MIC und im CiM-IMPRS Graduiertenprogramm, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder nach § 4, Abs. 3 sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stellen dem CiMIC zugeordnet sind. Stimmberechtigt sind weiterhin jeweils drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Nachwuchsgruppenleiter und Postdoktoranden) und der Gruppe der Promotionsstudierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (7) Alle Mitglieder des CiMIC und alle Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.

- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Sprechers/der Sprecherin über die Tätigkeit des CiMIC entgegen, diskutiert darüber und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im CiMIC. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands und der Kommission für Forschung und Karriere
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CiMIC
 - Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltes des CiMIC
 - Beschlussfassung über das Statut, die Änderung des Statuts und über die Auflösung des CiMIC.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des CiMIC obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, hierunter der MIC Sprecher/die MIC Sprecherin und einer der CiM-IMPRS Sprecher. Die am CiMIC fachlich beteiligten Fachbereiche und das MPI-MB sollten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angemessen repräsentiert werden. Weiterhin gehören jeweils ein Vertreter Mitgliederversammlung Gruppe der CiMIC aus der der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Promotionsstudierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zum Vorstand. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Promotionsstudierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden in den jeweiligen Statusgruppen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand führt, unterstützt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, die Geschäfte des CiMIC. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CiMIC, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - strategische Weiterentwicklung der Strukturen im CiMIC
 - Beschluss über neue Förderformate
 - Abstimmung mit der Universitätsleitung, den Fachbereichen und dem MPI-MB
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln des CiMIC finanzierten Mitarbeitenden
 - Verwaltung und Verteilung der dem CiMIC zur Verfügung stehenden Mittel
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher bzw. deren/dessen Stellvertreter und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen. In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des CiMIC nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

§ 9 Kommission für Forschung und Karriere

- (1) Der Kommission für Forschung und Karriere gehören die CiMIC Sprecherin/der CIMIC Sprecher, ihr/sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und weitere neun Arbeitsgruppenleiter/innen aus der Gruppe der Mitglieder nach § 4 an. Die am CiMIC beteiligten Fachbereiche der WWU und das MPI-MB sollten dabei angemessen repräsentiert werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission für Forschung und Karriere werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommission für Forschung und Karriere berät den Vorstand bei der Ausgestaltung der Förderformate im CiMIC und ist für die Begutachtung von Anträgen in den CiMIC Förderprogrammen zuständig. Die Zuteilung der Mittel in den CiMIC Förderprogrammen erfolgt nach Begutachtung durch die Kommission für Forschung und Karriere durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Zuteilungsbevollmächtigung für einzelne Programme und Maßnahmen auf die Kommission für Forschung und Karriere übertragen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher des CiMIC oder ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Kommission für Forschung und Karriere.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des CiMIC nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 10 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gründungssprecher/in ist einer der Sprecher des Exzellenzclusters "Cells in Motion".
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
 - Vertretung des CiMIC gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU
 - Führung der Geschäfte des CiMIC in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets auf der Grundlage der Vorgabe des Vorstands
 - Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen, Sitzungen der Kommission für Forschung und Karriere sowie Mitgliederversammlungen
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen

- (3) Die Sprecherin/der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des CiMIC.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet die Sprecherin/der Sprecher an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Im Falle des Rücktritts der Sprecherin/des Sprechers führt der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin kommissarisch die Geschäfte und beruft unmittelbar den Vorstand ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher zu wählen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt die Sprecherin/den Sprecher und den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands, der Kommission für Forschung und Karriere und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Ist er/sie Mitglied des CiMIC, hat er/sie in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Geschäftsstelle des CiMIC wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet.

§ 12 Gleichstellung

- (1) allen Gleichstellung Belangen der arbeitet das CiMIC eng mit den Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Fachbereiche und dem zentralen Gleichstellungs-büro der WWU zusammen.
- (2) Einstellungsverfahren für akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem CiMIC, dem MIC, CiM-IMPRS oder dem Imaging Network zugeordnet sind, werden mit deren Einverständnis von den Gleichstellungsbeauftragten eines der fachlich beteiligten Fachbereiche begleitet.

§ 13 Externer Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das CiMIC ernennt die Rektorin/der Rektor der WWU aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen Externen Wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Externen

Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CiMIC international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied einer beteiligten Einrichtung sind. Der Beirat soll aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des CiMIC beratend zu begleiten. Die Mitglieder des Beirats können sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Arbeit und der Weiterentwicklung des CiMIC als auch im Hinblick auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit Empfehlungen aussprechen.
- (3) Der Externe Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, zu deren/dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Externen Wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand bzw. die Sprecherin/den Sprecher des CiMIC gehört.
- (4) Der Externe Wissenschaftliche Beirat soll in der Regel einmal im Jahr auf Einladung des CiMIC Sprechers/der CiMIC Sprecherin, zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (5) Die Mitglieder des Externen Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 14 Imaging Network

- (1) Das Imaging Network ist ein Kooperationsnetzwerk unter dem Dach des CiMIC mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der WWU im Bereich der biomedizinischen Bildgebung. Das Imaging Network gliedert sich in die Teilbereiche Mikroskopie und präklinische Bildgebung.
- (2) Die Teilbereiche des Imaging Network regeln ihre Organisation durch Ordnungen selbst, die der Zustimmung des CiMIC Vorstands bedürfen.

II Multiscale Imaging Centre (MIC)

§ 15 Ziele und Aufgaben

- (1) Das MIC ist eine Abteilung innerhalb des CiMIC. Sie nimmt ihre Aufgaben innerhalb des CiMIC eigenverantwortlich wahr. Alle Mitglieder des MIC sind zugleich Mitglieder des CiMIC.
- (2) Im MIC arbeiten Forschungsgruppen aus allen am CiMIC fachlich beteiligten Fachbereichen im Forschungsschwerpunkt "Zelldynamik und Imaging" zusammen. Der interdisziplinäre Forschungsansatz im MIC reicht von der Einzelzelle bis zum komplexen Organismus.
- (3) Im MIC soll die multiskalige Bildgebung zur Untersuchung dynamischen Zellverhaltens in biologischen Systemen mit aufsteigender Komplexität etabliert und angewendet werden.

- Über den Einsatz spezifischer Tiermodelle wird eine Translation in die klinische Diagnostik ermöglicht.
- (4) Die Forschungsgruppen im MIC kooperieren über die traditionellen Instituts- und Fachbereichsgrenzen hinweg und ermöglichen so innovative und international sichtbare Forschungsleistungen.

§ 16 Mitglieder

- (1) Mitglieder des MIC sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Stellen dem MIC zugeordnet sind.
- (2) Mitglieder des MIC sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und alle Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, denen Räumlichkeiten im Gebäude des MIC zugewiesen sind. Die bisherigen Fachbereichszugehörigkeiten der am MIC beteiligten Personen bleiben unverändert.
- (3) Mitglieder des MIC in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, wenn Sie zu einer am MIC beteiligten Arbeitsgruppe nach Absatz 1 oder 2 gehören. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis des jeweiligen Vorgesetzten voraus.
- (4) Mitglieder des MIC in der Gruppe der Studierenden können auch Promotionsstudierende werden, die unter Betreuung oder Mitbetreuung eines Mitglieds des MIC nach Abs. 1 oder 2 eine Doktorarbeit anfertigen. Die Mitgliedschaft setzt das Einverständnis der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers voraus.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne der Abs. 3 und 4 entscheidet der Vorstand auf Antrag, der von mindestens einem Mitglied des MIC gestellt werden muss.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei Verlust der Mitgliedschaft in der WWU oder bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen (z. B. Wechsel der Arbeitsgruppe). Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des MIC. Mitgliedschaften im Sinne von Abs. 4 werden für die Dauer der Anfertigung der Arbeit, längstens für fünf Jahre begründet.
- (7) Der Vorstand kann einem Mitglied, das die Arbeit des MIC schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im MIC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des MIC die Mitgliedschaft entziehen.
- (8) Die Mitglieder des MIC sind verpflichtet, zur Förderung der Aufgabe des MIC sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des MIC mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, alle gemeinsamen Einrichtungen des MIC im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (9) Personen, die nicht den Status von Mitgliedern der WWU haben, können dem MIC als assoziierte Mitglieder angehören. Assoziierte Mitglieder nehmen an Wahlen nicht teil. Sie

haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als assoziierte Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des MIC.

§ 17 Organe

Organe des MIC sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des MIC bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Antrags- und stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im MIC (nach § 16 Abs. 1 und 2). Antrags- und stimmberechtigt sind weiterhin jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des MIC gemäß Satz 2 werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Mitglieder des MIC aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden, die nicht antrags-und stimmberechtigt sind, sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher, der/die den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des MIC anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (8) Alle Mitglieder des MIC haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.

- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Sprechers/der Sprecherin über die Tätigkeit des MIC entgegen und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im MIC. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des MIC
 - Beschlussfassung über den Haushalt des MIC
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts und über die Auflösung des MIC.

§ 19 Vorstand

- (1) Die Leitung des MIC obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen fachlich am MIC beteiligten Fachbereichen stammen.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen des MIC werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschul-lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Geschäfte des MIC im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit den am MIC fachlich beteiligten Fachbereichen über die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten im MIC im Sinne der in § 15 definierten Ziele und Aufgaben. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Großgeräte aus der Grundausstattung des MIC. Der Vorstand kann für die Nutzung von Laboreinrichtungen und Großgeräten aus der Grundausstattung des MIC eine Kostenbeteiligung beschließen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (9) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des CiMIC nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

§ 20 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gründungssprecher/in ist einer der Koordinatoren des Exzellenzclusters "Cells in Motion".
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
 - Vertretung des MIC gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU
 - Führung der Geschäfte des MIC in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet die Sprecherin/der Sprecher an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Im Falle des Rücktritts der Sprecherin/des Sprechers führt der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin kommissarisch die Geschäfte und beruft unmittelbar den Vorstand ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher zu wählen.

III. Das Graduiertenprogramm CiM-IMPRS

§ 21 Ziele und Aufgaben

- (1) Die CiM-Graduiertenschule und die International Max Planck Research School Molecular Biomedicine (IMPRS-MB) des MPI-MB organisieren partnerschaftlich das CiM-IMPRS Graduiertenprogramm unter dem Dach von CiMIC und des MPI-MB. CiM-IMPRS nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (2) Ziel des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms ist die Förderung der interdisziplinären, wissenschaftlichen Ausbildung und der Forschung von Promovierenden im Rahmen der Aufgabenstellung des CiMIC und des MPI-MB.
- (3) Die Aufgaben des Graduiertenprogramms umfassen insbesondere
 - die Qualitätssicherung in der Promovierendenausbildung, einschließlich der Unterstützung und Kontrolle von Maßnahmen zur Gleichstellung
 - die Koordination und den Ausbau der Ausbildungsangebote
 - die Vergabe von Stellen bzw. Stipendien für besonders qualifizierte Graduierte nach Maßgabe der für den jeweiligen Mittelgeber geltenden Bestimmungen
 - Übernahme administrativer Dienstleistungen

§ 22 Mitglieder

- (1) Mitglieder von CiM-IMPRS sind
 - Selbständige Arbeitsgruppenleiter/innen als reguläre Mitglieder
 - Promovierende als studentische Mitglieder
- (2) Reguläre Mitglieder des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms sind die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter der CiM Graduiertenschule und die Direktoren/Direktorinnen und selbständigen Gruppenleiter/innen des MPI-MB. Über die Mitgliedschaft aus der Reihe von Direktoren/ Direktorinnen und Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen des MPI-MB bestimmt die IMPRS-MB.
- (3) Selbstständige Arbeitsgruppenleiter/innen, die im Forschungsfeld "Cells in Motion" tätig sind, eigenverantwortlich Drittmittel eingeworben haben und sich durch international kompetitive wissenschaftliche Arbeit ausgezeichnet haben, können auf Antrag nach Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes als reguläre Mitglieder in das Graduiertenprogramm aufgenommen werden.
- (4) Als Promovierende von CiM-IMPRS können Bewerber nach Maßgabe der Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt i.d.R. zu Beginn der Promotion durch den Promovierenden. Über die Aufnahme von Promovierenden beschließt nach einem kompetitiven Auswahlverfahren der CiM-IMPRS Vorstand.
- (5) Für die Durchführung der Promotion gilt die Promotionsordnung des Fachbereichs, bei dem die Dissertation eingereicht und angenommen wird.
- (6) Mit Beendigung der Promotion durch Verleihung des Doktorgrades oder bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsvorhabens endet die Mitgliedschaft als Promovierender in CiM-IMPRS.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder von CiM-IMPRS sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von CiM-IMPRS nach § 21 sowie an der Verwaltung von CiM-IMPRS mitzuarbeiten und das Graduiertenprogramm aktiv zu unterstützen.
- (2) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und betreuenden Arbeitsgruppenleiter/innen über eine gesonderte Vereinbarung des CiM-IMPRS-Programms geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (3) Mitglieder von CiM-IMPRS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von CiM-IMPRS durchgeführt und von CiM-IMPRS unterstützt werden sollen.

(4) Die Mitgliedschaft kann bei einer groben Verletzung der Pflichten nach § 23, Abs. 1 und 2 vorzeitig beendet werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der CiM-IMPRS Vorstand.

§ 24 Organe

Organe des CiM-IMPRS Graduiertenprogramms sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 25 Mitgliederversammlung

- (1) Die regulären Mitglieder von CiM-IMPRS bilden die Mitgliederversammlung. Antrags- und stimmberechtigt sind alle selbständigen Arbeitsgruppenleiter/innen nach § 22 Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von CiM-IMPRS anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprecher über die Tätigkeit von CiM-IMPRS entgegen. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Wahl des Vorstands
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit von CiM-IMPRS
 - Verbesserung und Erweiterung des Lehrkonzepts des Graduiertenprogramms
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts und über die Auflösung von CiM-IMPRS.

§ 26 Vorstand

(1) Die Leitung des partnerschaftlich organisierten CiM-IMPRS-Programms obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den fachlich beteiligten Fachbereichen (fünf) und dem MPI-MB (drei), eine

Nachwuchsgruppenleiterin/ein Nachwuchsgruppenleiter, sowie zwei Vertreter/innen der studentischen Mitglieder an. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstands werden in den Statusgruppen von den Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für CiMIC- bzw. IMPRS-MB-spezifische Belange ist der jeweilige Vorstand zuständig.

- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die beteiligten Fachbereiche im Vorstand vertreten, wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die gemeinsam mit dem IMPRS-MB-Sprecher/der IMPRS-MB Sprecherin das CiM-IMPRS Graduiertenprogramm repräsentiert (§ 27). Der Sprecher/die Sprecherin wird für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand von CiM-IMPRS beschließt über das Verfahren zur Aufnahme der Promovierenden in CiM-IMPRS, die Verwendung der für CiM-IMPRS bereitstehenden Mittel nach Maßgabe des Haushalts von CiM-IMPRS und die Vergabe von Stellen und Stipendien. Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung von Aufnahme- und Ausschlussanträgen und die aktive Weiterentwicklung des Ausbildungsprogramms.
- (4) Der Koordinator/die Koordinatorin von CiM-IMPRS nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 27 Sprecherinnen/Sprecher

- (1) Zu den Aufgaben der Sprecher/innen gehören insbesondere:
 - Vertretung von CiM-IMPRS gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU und des MPI-MB
 - Führung der Geschäfte von CIM-IMPRS in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen
 - Information der Mitglieder
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheiden die Sprecher/innen an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Die Sprecher/innen werden vom Koordinator/der Koordinatorin der CiM-IMPRS unterstützt. Die Sprecher können Aufgaben an den Koordinator/die Koordinatorin übertragen.

§ 28 Koordinator/Koordinatorin

(1) Die Verwaltung von CiM-IMPRS führt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von einem Koordinator/einer Koordinatorin geleitet wird. Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecher und den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:
 - die Organisation des Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahrens
 - Koordinierung des Ausbildungsprogramms und Organisation des wissenschaftlichen Programms
 - Unterstützung und Beratung der Promovierenden
 - Vorbereitung und Betreuung der Gremiensitzungen von CiM-IMPRS

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Cells in Motion Interfaculty Centre vom 26.01.2018 (AB Uni 2018/2) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juli 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 12. Juli 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels